Landratsamt Freising

Landratsamt Freising ● Postfach 16 43 ● 85316 Freising

Gegen Empfangsbekenntnis

Firma
Trocknungsanlage Zolling GmbH & Co.KG
Leininger Straße 1
85406 Zolling

Freising, 21.12.2020

Immissionsschutzbehörde

Bitte bei Antwort / Zahlung unser Aktenzeichen angeben:
41-1711/ 2-20-2

Tel. 08161	Fax 08161	Zimmer
600 - 464	600 - 610	562

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Silvia Peichl (Mo, Mi und Fr vorm.)
E-Mail: silvia.peichl@kreis-fs.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Trocknungsanlage Zolling GmbH & Co.KG, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von Komponenten zur Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nummer 1387 und 1387/5 jeweils Gemarkung und Gemeinde Zolling;

hier: Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG

Anlagen:
1 genehmigter Satz Antragsunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekenntnis g.R.
1 Schreiben der Gemeinde Zolling vom 03.09.2020, Az. 042/2020 ZO in Kopie
1 Formblatt „Anzeige zur Kanalabnahme“ g. R.
1 Formblatt „Anzeige zum Abschluss der Baumaßnahme“ g.R.

Das Landratsamt Freising erlässt folgenden

Bescheid:

I. Genehmigung

1. Die Firma Trocknungsanlage Zolling GmbH & Co.KG, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, im folgenden Betreiber bzw. Antragssteller genannt - erhält nach Maßgabe der unter Ziffer II dieses Bescheides genannten Antrags-/Planungsunterlagen und der unter Ziffer III dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4, § 16 Abs.1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Trocknungsanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1387 und 1387/5 jeweils Gemarkung und Gemeinde Zolling durch die Errichtung und den Betrieb von Komponenten zur Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage.

Im Einzelnen:

- Installation von zwei zylindrischen Aktivkohlefiltern zwischen vorhandener Abluftreinigung und Abluftkamin mit einem Gesamtinhalt an Aktivkohle von je 40 t zur Reduzierung der Geruchsemissionen (Erstbefüllung voraussichtlich mit KOH-imprägnierter Aktivkohle)
- Beantragung eines einjährigen Probe- und Versuchsbetriebes mit begleitenden Abluftmessungen zur Optimierung der Abluftreinigung
- Einsatz eines transportablen Aktivkohlecontainerfilters (7,5 t) während des Probe- und Versuchsbetriebes an einer Trocknerlinie im Teillastbetrieb (Abluftvolumenstrom ca. 30.000 Nm³/h) zu Erprobungszwecken; der Einsatz von imprägnierter und nicht imprägnierter Aktivkohlefilter soll getestet werden. Die Abluft des Containerfilters wird über den vorhandenen Abluftkamin geleitet.
- UV-C-Anlage optional
- Testanlage (Labormaßstab) für Versuche mit Aktivkohle und UV-C Anlagen (ca. 300 m³/h) samt Durchführung (Zeitraum kleiner 1 Jahr)

2. Dem Antrag auf Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wird stattgegeben.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere Gestattungen nach Maßgabe des § 13 BImSchG mit ein.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Freising vom 21.12.2020 versehenen Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides modifiziert werden:

Antrags-/Planunterlagen vom 13.08.2020, eingegangen am 14.08.2020:

Lfd. Nr.	**Bezeichnung**	**Plannummer / Datum** (Stand)	**Inhalt / Bezeichnung**
1	Deckblatt	13.08.2020	-
2	Inhalt I - VI	13.08.2020	Inhaltsverzeichnis (6 Seiten)
3	Kapitel 1 bis 14	13.08.2020	Beschreibung der wesentlichen Änderung (35 Seiten)
4	Anlage zu Kapitel 1.8	-	Anlagenverzeichnis (1 Seite)
5	Anlage zu Kapitel 2.8	14.07.2020	Auszug aus dem Liegenschafts-kataster, M 1:1000 (1 Seite)
6	Anlage zu Kapitel 3.2 a	06/11.08.2020 ARA_AK	Erweiterung der Abluftreinigung um Aktivkohlefilter (1 Seite)
7	Anlage zu Kapitel 3.2 b	0002/ ARA_AK_UVC/ 11.08.2020	UV-C-Anlage vor Aktivkohlefilter (1 Seite)
8	Anlage zu Kapitel 3.2 c	KST_MA_01G1/ 12.08.2020	Maschinenaufstellungsplan – Grundriss AK-Filter, M 1:125 (1 Seite)
9	Anlage zu Kapitel 3.2 d	KST_MA_01A1/ 12.08.2020	Maschinenaufstellungsplan – Ansichten AK-Filter, M 1:125 (1 Seite)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Plannummer /	Lfd. Nr.
10	Anlage zu Kapitel 3.2 e	KST_MA_01G3/ 12.08.2020	Maschinenaufstellungsplan – Grundriss Desotec H, M 1:125 (1 Seite)
11	Anlage zu Kapitel 3.2 f	KST_MA_01G2/ 12.08.2020	Maschinenaufstellungsplan – Grundriss AK-Filter und UVC, M 1:125 (1 Seite)
12	Anlage zu Kapitel 3.2 g	KST_MA_01A2/ 12.08.2020	Maschinenaufstellungsplan – Ansichten AK-Filter und UVC, M 1:125 (1 Seite)
13	Anlage zu Kapitel 3.2.1 a	02.08.2020	Abschätzung Aktivkohlefilter Standzeiten (1 Seite)
14	Anlage zu Kapitel 3.2.1 b	00/12.07.2020	Übersichtsschema Luftführung (1 Seite)
15	Anlage zu Kapitel 3.4.3 a	08.10.2019	Sicherheitsdatenblatt Desorex Granulat (6 Seiten)
16	Anlage zu Kapitel 3.4.3 b	22.02.2020	Sicherheitsdatenblatt Desorex R-PURE 1DS-1 (7 Seiten)
17	Anlage zu Kapitel 3.4.3 c	09.12.2019	Sicherheitsdatenblatt Desorex G50 (7 Seiten)
18	Anlage zu Kapitel 3.4.3 d	07.11.2015	Sicherheitsdatenblatt Desorex K 23 (7 Seiten)
19	Anlage zu Kapitel 3 8 a	ARA_AK_STS/ 03.08.2020	Ergänzung Stoffstromschema Aktivkohlefilter (1 Seite)
20	Anlage zu Kapitel 3.8 b	KST_MA_01BE/ 12.08.2020	Betriebseinheiten- und Emissionsquellenplan (1 Seite)
21	Anlage zu Kapitel 4	IS-USG-MUC/pd / 13.08.2020	Gutachten TÜV Süd Industrie Service GmbH (14 Seiten)
22	Anlage zu Kapitel 5.1	IS-USG-MUC/lei / 11.08.2020	Gutachten TÜV Süd Industrie Service GmbH – schalltechnische Stellungnahme (24 Seiten)
23	Anlage zu Kapitel 10.1 a	11.08.2020	Bauantrag (4 Seiten)
24	Anlage zu Kapitel 10.1 b	11.08.2020	Baubeschreibung (4 Seiten)
25	Anlage zu Kapitel 10.1 c	11.08.2020	Erklärung zum Kriterienkatalog (2 Seiten)
26	Anlage zu Kapitel 10.1 d	10.08.2020	Berechnungen Grundfläche und GRZ (2 Seiten)
27	Anlage zu Kapitel 10.1 e	-	Statistik Baugenehmigung (2 Seiten)
28	Anlage zu Kapitel 10.2 a	11.08.2020	Lageplan, M 1:2000 (1 Seite)
29		11.08.2020	Lageplan, M 1:1000 (1 Seite)
30		10.08.2020	Lageplan, M 1:1000 mit Eintragungen (1 Seite)
31	Anlage zu Kapitel 10.2 b	14.07.2020	Auszug aus dem Liegenschaftskataster (3 Seiten)
32	Anlage zu Kapitel 10.3	KG/GM 11.08.2020	Eingabeplan Grundriss, Ansichten, Schnitt, Lageplan, M 1: 50/100, (1 Seite)
33	Anlage zu Kapitel 10.4	11.08.2020	2. Fortschreibung des Brandschutznachweises vom 29.09.2017 (5 Seiten)

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Allgemein

Die Anlage ist gemäß den unter Ziffer II dieses Bescheides genannten Antrags-/Planunterlagen und nach Maßgabe der folgenden Ziffern III.2.1 bis III.5.2 dieses Bescheides zu errichten und zu betreiben.

2. Immissionsschutz

2.1 Anlagendaten

Anlagenkenn- und Betriebsdaten der wesentlichen Änderung			
Betriebseinheit	Bezeichnung	Wesentliche Apparate und Einrichtungen	Kennzeichnende Größe
BE 4	Abluftbehandlung	2 Siloadsorber	jeweils 40 t Aktivkohle
		2 Heizregister	jeweils 129 kW
		Containerfilter (transportabel)	7,5 t Aktivkohle
		2 UV-C Anlagen (bei Bedarf)	jeweils < 200 kW

2.2 Luftreinhaltung

2.2.1 Emissionsminderung

2.2.1.1 Das vorgereinigte Abgas aus den beiden vorhandenen Abgaswäschern der jeweiligen Trocknerlinie ist jeweils über ein Heizregister und einen Siloadsorber zu führen. Das gereinigte Abgas ist über die vorhandenen Schornsteine ins Freie abzuleiten.

2.2.1.2 Sollten im Rahmen der durchzuführenden Emissionsmessungen Methankonzentrationen festgestellt werden, aufgrund derer es zu Überschreitungen des Grenzwertes für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, kommt, ist die Abgasreinigungsanlage mit einer UV-C Anlage nachzurüsten.

2.2.1.3 Der Umfang der Nachrüstung hat so zu erfolgen, dass eine sichere Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vom 08.10.2018 festgelegten Emissionsgrenzwerte gewährleistet ist. Gegebenenfalls kann die Nachrüstung auf den Teilstrom der Aspirationsluft beschränkt werden. Soweit eine Nachrüstung im gesamten Abgasstrom erforderlich ist, ist ein weiterer Betrieb der in Nr. III.2.1 aufgeführten Heizregister nicht mehr erforderlich.

2.2.1.4 An einer Trocknerlinie ist es zu Erprobungszwecken im realen Betrieb für eine Dauer von einem Jahr nach Aufnahme des Probe- und Versuchsbetriebes zulässig, anstelle des Siloabsorbers einen Containerfilter einzusetzen, in dem verschiedene Aktivkohlearten untersucht werden können. Während des Betriebes des Containerfilters darf die angeschlossene Trocknerlinie nur in Teillastbetrieb betrieben werden (Abgasvolumenstrom: ca. 30.000 Nm³/h trockenes Abgas).

2.2.1.5 Der Anlagenbetreiber erhält die Genehmigung während des Zeitraumes von einem Jahr einen Probe- und Versuchsbetrieb an der Klärschlammtrocknungsanlage zur Optimierung der Abluftreinigungsanlage durchzuführen. Spätestens vier Wochen nach Abschluss des Probe- und Versuchsbetriebes ist der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme vorzulegen, aus der hervorgeht, wie die Abluftreinigung zukünftig betrieben werden soll. Mit den während des Probe- und Versuchsbetriebes gewonnenen Ergebnissen ist nachvollziehbar darzustellen, dass die im Bescheid vom 08.10.2018 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

2.2.1.6 Die Aufnahme und Beendigung des Probe- und Versuchsbetriebes ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

2.2.2 Einzelmessungen

2.2.2.1 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Probe- und Versuchsbetriebes ist durch Messungen einer nach § 29 b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im gereinigten Abgas nach dem jeweiligen Siloadsorber jeweils die Emissionsbegrenzungen, die im Bescheid vom 08.10.2018 unter Nr. IV.4.4.2.1 und IV.4.4.2.2 festgelegt sind, eingehalten werden können.

2.2.2.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Das Messkonzept ist mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising abzustimmen. Die Termine der Einzelmessungen und die Abstimmung müssen jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitgeteilt werden bzw. erfolgen.

b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

c) Bei der Durchführung der Auswertung der Geruchsproben sind insbesondere die Anforderungen nach Kapitel 8 „Darbietung der Geruchsstoffe an die Prüfer“ der DIN EN 13725 (Ausgabe Juli 2003) zu beachten.

   Bei der Auswertung der Geruchsproben ist auch die hedonische Geruchswirkung zu ermitteln.

d) Außerdem sind im Rahmen der Einzelmessungen gemäß Nr. IV.4.4.2.1 des Bescheides vom 08.10.2018 repräsentative Mischproben der während der Messungen eingesetzten (getrockneten) Klärschlämme auf die im Genehmigungsbescheid vom 08.10.2018 Nebenbestimmung Nr. IV.4.3.6 genannten Schadstoffe zu untersuchen. Außerdem ist der Trockenmassegehalt der Mischproben zu bestimmen.

e) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

f) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

2.2.2.3 Die Emissionsbegrenzungen (Massenkonzentration) für die nach Nr. III.2.2.2.1 zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid vom 08.10.2018 festgelegten Massenkonzentration nicht überschreitet.

Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

2.2.2.4 Die Emissionsbegrenzung (Geruchsstoffkonzentration) für die zu messenden geruchsintensiven Stoffe gilt jeweils als eingehalten, wenn kein Auswertungsergebnis einer einzelnen Geruchsprobe, angegeben als Z_{50}-Wert, die im Genehmigungsbescheid vom 08.10.2018 festgelegte Geruchsstoffkonzentration überschreitet.

2.2.2.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Freising spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen ist.

2.2.2.6 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

2.2.2.7 Bei den unter Nr. III.2.2.2.1 genannten Messungen handelt es sich nicht um die Abnahmemessung zum Nachweis des ungestörten Betriebes. Der Zeitpunkt der Abnahmemessung und die wiederkehrenden Messungen richten sich nach der Nebenbestimmung Nr. IV.4.4.5 des Bescheides vom 08.10.2018. Die Abnahmemessung kann erst erfolgen, wenn die optimierte Abluftreinigung abschließend nach dem Ende des Probe- und Versuchsbetriebes festgelegt wurde und eine Zustimmung von der Genehmigungsbehörde erfolgt ist.

2.3 Anlagenbetrieb

2.3.1 Die zusätzlichen Komponenten zur Nachrüstung der Abgasreinigungsanlage (Siloadsorber, Heizregister, Containerfilter, UV-C Anlage) müssen sorgfältig gewartet und instandgehalten werden.

2.3.2 Ihre ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Die aufgabenspezifische Schulung des Personals ist sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des Personals verantwortlich.

2.3.3 Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten der zusätzlichen Komponenten der Abgasreinigungsanlage kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

2.3.4 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der zusätzlichen Komponenten zur Nachrüstung der Abgasreinigungsanlage (Siloadsorber, Heizregister, Containerfilter, UV-C Anlage) sind Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen.

2.3.5 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.

2.3.6 Auf Störungen des Betriebes der Klärschlammtrocknungsanlage einschließlich der für ihren Betrieb notwendigen Abgasreinigungseinrichtungen (Abgaswäsche, Heizregister, UV-C Anlage), die insbesondere zu Überschreitungen von Emissionsbegrenzungen führen können, muss das Bedienungspersonal durch Störmeldung (optisch und/oder akustisch) unverzüglich - gegebenenfalls auch über telemetrische Weiterleitung des Alarms - aufmerksam gemacht werden.

2.3.7 Bei Ansprechen der Signalanlagen sind vom Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen (Behebung der Störungen) und die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.
Datum und Ursache der Betriebsstörungen und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und von dem für den Betrieb der Anlage Verantwortlichen abzuzeichnen.

2.3.8 Der rechtzeitige Austausch der Aktivkohle in den Siloadsorbern bzw. des Containerfilters ist durch die folgenden betriebsinternen Überprüfungen sicherzustellen:

Adsorber	**Nutzungsdauer**	**Überwachung**
Containerfilter	max. 1 Jahr ab Beginn des Probe- und Versuchsbetriebes	interne olfaktometrische oder olfaktorische Überwachung durch eine Person (täglich) interne orientierende olfaktometrische Messung mit vier Probanden (2-mal/Monat)
Siloadsorber	unbefristet	interne olfaktometrische oder olfaktorische Überwachung durch eine Person (2mal/Woche) interne orientierende olfaktometrische Messung mit vier Probanden (1 mal/Monat)

Bei den durch eine Person durchzuführenden Überprüfungen ist darauf zu achten, dass hier ein turnusmäßiger Personalwechsel erfolgt. Ferner sind bei der Feststellung von Geruch unverzüglich weitere Überprüfungen (z. B. interne olfaktometrische Messungen mit Probanden) oder betriebliche Maßnahmen (Austausch der Aktivkohle oder Abfahren der Trocknerlinie) einzuleiten.

Über die o. g. Überprüfungen und die weiteren Maßnahmen bei Feststellung von Gerüchen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Die festgelegten Überprüfungszyklen können nach Vorliegen ausreichender Betriebserfahrung über die Standzeit der Aktivkohle neu festgelegt werden.

2.3.9 Über den Zeitpunkt und Austauschmenge sowie der Spezifikation der eingesetzten Aktivkohle sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

2.4 Lärm

2.4.1 Der Schallleistungspegel der beiden im Freien aufzustellenden Abluftventilatoren darf einen Wert von jeweils 75 dB(A) nicht überschreiten. Die Ventilatoren sind mit einer Gehäuseisolierung aus Mineralwolle und einer Schallhaube zu versehen.

2.4.2 In Strömungsrichtung nach dem Abluftventilator ist jeweils der Einbau eines Schalldämpfers vorzusehen. Diese Schalldämpfer müssen in den maßgeblichen Oktavmittenfrequenzen mindestens folgende Einfügungsdämpfungs-Maße D_e aufweisen:

63 z: $D_e \geq 9$ dB 125 Hz: $D_e \geq 15$ dB ab 250 Hz: $D_e \geq 25$ dB

2.4.3 Falls im praktischen Betrieb bei Durchströmung der Aktivkohlefilter eine deutlich höhere schallmindernde Wirkung als oben angesetzt erreicht wird, kann ein Schalldämpfer mit geringeren Einfügungsdämpfungs-Maßen als o. a. eingebaut werden bzw. unter Umständen auch ganz entfallen. Für diesen Fall ist hierüber ein rechnerischer oder messtechnischer Nachweis zu führen.

2.4.4 Sämtliche im Freien verlaufende Abluft-/Rohrleitungen sind mit einer mindestens aus 60 mm Mineralwolle und 0,8 mm verzinktem Stahlblech bestehenden Schalldämmung zu versehen.

2.4.5 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

2.4.6 Variationen von den aufgeführten Schallleistungspegeln und Einfügungsdämpfungs-Maßen sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch der gutachtlichen schalltechnischen Prüfung.

2.4.7 Spätestens 6 Monate nach Beginn des Probe- und Versuchsbetriebes ist für die gesamte Klärschlammtrocknungsanlage durch eine nach § 29 Abs. 2 BImSchG zugelassene und bisher nicht am Verfahren beteiligte Messstelle die Einhaltung der in der Nebenbestimmung Nr. IV.4.6.2 des Bescheides vom 08.10.2018 genannten Beurteilungspegel nachzuweisen (Abnahmemessung). Der Nachweis kann durch Messung an den maßgeblichen Immissionsorten oder durch Messung im Schallausbreitungsweg und Schallausbreitungsberechnung erfolgen. Alternativ können die Schallemissionen aller maßgeblichen Quellen durch Messung bestimmt und die Immissionen mit Schallimmissionsberechnung ermittelt werden. Von der Messstelle ist zu bewerten, ob der Betreiber ggf. Maßnahmen zur Schwingungsisolierung treffen muss. Im Rahmen der Abnahmemessung ist zu untersuchen, ob z.B. Fugen, die nach außen als Schallquelle wirken können, schalldicht ausgeführt wurden. Die Messplanung ist mindestens zwei Wochen vor Durchführung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

2.5 Abfallwirtschaft

2.5.1 Einstufung der anfallenden Abfälle

Durch die geplante Änderung fallen zusätzlich zum bereits genehmigten Anlagenumfang folgende Abfälle an. Für die in der Anlage anfallenden anlagenspezifischen Abfälle sind nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) voraussichtlich folgende Abfallschlüssel anzuwenden:

Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV	Anfallstelle
15 02 03	Verbrauchte Aktivkohle	Aktivkohlefilter, keine Lagerung, Austausch bei Wartung, geschätzte Jahresmenge ca. 500 t

2.5.2 Für die unter der Nr. 4.5.1 genannten Abfälle dieses Bescheides sind die im Bescheid vom 08.10.2018 unter den Nummern IV.4.7.1 bis IV.4.7.4 grundsätzlichen Anforderungen zu beachten.

3. Naturschutz

3.1 Die für die Bauausführung in Anspruch genommenen unversiegelten Flächen für das Aufstellen oder Abstellen von Baufahrzeugen und/oder Geräten etc. sowie das Lagern von Oberboden, Aushub, Baumaterialien etc. einschließlich des Befahrens mit Baustellenfahrzeugen sind nach Ende der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß herzustellen.
Für die Wiederansaat der Flächen ist autochtones Saatgut zur Herstellung und Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes des Biotoptyps G 212 bzw. einer artenreichen Ruderalflur im Siedlungsbereich des Biotoptyps P 433 zu verwenden. Die Festlegung der Saatgutmischung und Zuordnung der Flächenanteile erfolgt durch eine gemeinsame Ortseinsicht mit dem Antragsteller und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising nach Ende der Baumaßnahme Ende April bis spätestens 15. Mai 2021.
Das Saatgut ist aus dem Ursprungsgebiet 16 für Regiosaatgut nach Kunzmann et. al. zu beziehen. Die in Anspruch genommenen Flächen sind spätestens bis Ende Juni 2021 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einschließlich der Ansaat wiederherzustellen und bis zur Erreichung des Zielzustandes durch entsprechende Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu pflegen. Auf Düngung und den Einsatz von Pestiziden ist zu verzichten. Das Extensivgrünland ist max. 3-mal pro Jahr zu mähen. Die erste Mahd ist hier frühestens nach dem 15. Juni des Jahres vorzunehmen. Die Parkrasenfläche ist während der Vegetationsperiode (ca. Anfang Mai bis Ende September) max. 5-mal im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist unmittelbar nach der Mahd bzw. Trocknung aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Pflegemaßnahmen sind nach Erreichen des Zielzustandes 25 Jahre fortzuführen. Im Bedarfsfall bleiben ergänzende Auflagen für entsprechende Nacharbeiten und/oder Anpassungen zur Pflege vorbehalten. Insbesondere sind aufkommende Neophyten wie die Kanadische Goldrute (Solidago canadensis), Knötericharten (Polygonum sachalinesis, Polygonum spec.), Riesenbärenklau (Heracleum mantegazzianum) etc. durch geeignete Maßnahmen zu beseitigten.

3.2 Sollten die Bauarbeiten einschließlich aller abschließenden Arbeiten zur Wiederherstellung etwa in Anspruch genommener, bisher nicht befestigter Flächen

nicht bis spätestens 20. März 2021 abgeschlossen werden, sind bis spätestens 1. April 2021 zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Reptilienschutzzäune aufzustellen, die das Einwandern der im Umfeld vorkommenden Zauneidechsen in die Baustelle vermeiden.

3.3 Die ordnungsgemäße Wiederherstellung in Anspruch genommener nicht befestigter Flächen ist nach Fertigstellung der Maßnahmen binnen Monatsfrist mit der Unteren Naturschutzbehörde Vor-Ort abzunehmen. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.4 Weitergehende Auflagen die sich aufgrund der Belange des Naturschutzes, insbesondere des Artenschutzes ergeben sollten bleiben vorbehalten.

Hinweise:
1.
Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach den Vorschriften der §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zwingend zu vermeiden.

2.
Sofern in Anspruch genommene bisher unversiegelte Flächen nicht innerhalb von 2 Jahren nach Beginn des Eingriffs wiederhergestellt werden bzw. wiederhergestellt werden können sind entsprechende Kompensationsflächen und –maßnahmen erforderlich. Die Eingriffsbewertung und die erforderliche Kompensation sind in diesem Fall nach der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 1. September 2014 vorzunehmen.

4. Arbeitsschutz

Weitere Auflagen, die sich auf Grund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder auf Grund von Planabweichungen bei der Ausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5. Anlagenbezogener Gewässerschutz

5.1 Allgemeines

Die Anlage ist nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen (WHG, BayWG), der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen “ (AwSV) zu errichten und zu betreiben.

5.2 Anlieferungsplatz

Austretende Aktivkohle auf dem Anlieferungsplatz ist sofort aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Kanalabnahme und Anzeige zum Abschluss der Baumaßnahme

Gemäß des Schreibens der Gemeinde Zolling vom 03.09.2020, Az. 042/2020 ZO ist eine Kanalabnahme erforderlich. Diese ist vor Inbetriebnahme durchzuführen.
Der Abschluss der Baumaßnahme ist ebenfalls erforderlich.

7. Zwangsmittelandrohung

Für den Fall, dass die Nebenbestimmungen in den Ziffern III. 3.1, III.3.2 und III.3.3 dieses Bescheides jeweils nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ihnen zuwidergehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 350,00 € angedroht und zur Zahlung fällig.

8. Kostenentscheidung

8.1 Der Antragsteller hat die Kosten für diesen Bescheid zu tragen.

8.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 16.114,45 € erhoben.

8.3 Die Festsetzung in diesem Verfahren noch anfallender Auslagen bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

1. Sachverhalt

1.
Die Firma Trocknungsanlage Zolling GmbH & Co.KG, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, im folgenden Betreiber bzw. Antragsteller genannt, hat am 14.08.2020 (eingegangen am 14.08.2020) die Erteilung einer Änderungsgenehmigung § 16 Abs. 1 BImSchG zum Bescheid 41-1711 vom 08.08.2018 beantragt und einen Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Gleichzeitig hat der Antragsteller für das Vorhaben die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für die erforderlichen Baumaßnahmen im Rahmen der Errichtung der baulichen Anlagen (Aktivkohlefilter für Trocknungslinie) einschließlich Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit (Erprobung der Funktionstüchtigkeit der geänderten Anlagenteile ohne Inputstoffe) beantragt.

Der Antragsteller hat eine Erklärung abgegeben, wonach er die Pflichten gemäß § 8a Abs. 1 Nr.3 BImSchG eingeht.

2.
Mit Bescheid vom 08.10.2018 wurde die Errichtung und der Betrieb der Trocknungsanlage für Klärschlamm auf den Fl.Nrn. 1386 und 1387, Gem. Zolling, genehmigt. Mit der Änderungsanzeige vom 09.10.2018 nach § 15 BImSchG wurden vom Antragsteller „Verfahrenstechnische Konkretisierungen von Komponenten und der Maschinenaufstellung“ beantragt. Diese Anzeige wurde mit Bescheid des Landratsamtes Freising vom 12.12.2018 genehmigt. Die Anlage wurde zwischenzeitlich errichtet und in Betrieb genommen.

Bei orientierenden Messungen wurde festgestellt, dass der im Bescheid festgelegte Grenzwert für Geruchsemissionen von 500 GE/m^3 mit der bestehenden Abluftreinigung (Neutralwäscher und Säurewäscher) nicht eingehalten werden kann.

Die im Trockner freigesetzten organischen Stoffe bestehen zum größten Teil aus langkettigen Nichtmethankohlenwasserstoffen (NMK) und nur zu geringem Anteil aus Methan. Die organischen Stoffe aus der Bunkeraspiration bestehen fast ausschließlich aus Methan. Die Nichtmethankohlenwasserstoffe sind überwiegend langkettig und weisen einen lipophilen Charakter auf. Sie wurden als Geruchsträger identifiziert. Mit den installierten Nasswäschern sind sie nur schwer abzuscheiden.

Um einen genehmigungskonformen Betrieb zu erreichen und die im Bescheid vom 08.10.2018 festgelegten Emissionsgrenzwerte einhalten zu können, ist die Nachrüstung von Komponenten zur Abluftreinigung erforderlich.

Im März wurden in den bestehenden Nasswäschern einige Versuche mit unterschiedlichen Fahrweisen und der Zugabe von weiteren Betriebsstoffen (Natronlauge, Wasserstoffperoxid und Ozon) durchgeführt. Es zeigte sich zwar eine verbesserte Abscheideleistung. Die Einhaltung der Grenzwerte konnte jedoch nicht sichergestellt werden.
Anfang Mai wurde mit einer Testanlage ein Teilabluftvolumenstrom mit einer UV-C Anlage und nachgeschaltetem Aktivkohlefilter (AKF) behandelt. Der Versuch hat gezeigt, dass mit dem Aktivkohlefilter eine ausreichende Abscheidung der NMK möglich ist. Die UV-C Anlage kann nach Herstellerangaben zur Erhöhung der Aktivkohlestandzeit und zur teilweisen Umwandlung von Methan beitragen. Aufgrund der Versuchsergebnisse geht man davon aus, dass sich mit Aktivkohlefiltern, die nach den bestehenden Abluftwäschern installiert werden sollen, der genehmigungskonforme Betrieb erreichen lässt. Allerdings möchte der Betreiber eine betriebliche Optimierung der Abluftreinigung untersuchen. Dieses soll in einem einjährigen Probe- und Versuchsbetrieb durchgeführt werden.

Installation von Silo-Aktivkohlefilter
Es ist geplant nach den beiden Bandtrocknungsanlagen jeweils zwischen Abluftwäscher und Kaminanlage einen Aktivkohlefilter zu integrieren, um eine verbesserte Abscheidung von organischen Stoffen zu erreichen. Bei den AKF handelt es sich um zwei zylindrische Filter (Siloaktivkohlefilter mit ca. 40 t Aktivkohlefüllung), die radial durchströmt werden. Die Filter sind jeweils auf den mit Bescheid vom 08.10.2018 genehmigten Abluftvolumenstrom von 62.000 Nm^3/h tr.L. je Trocknungslinie ausgelegt. Für den Betrieb der beiden Aktivkohlefilter sind an jede Trocknungslinie ein Anschlusskasten mit Heizregister, Abluftventilator und verbindende Abluftleitungen erforderlich. Es ist vorgesehen, die AKF mit einer mit Kaliumhydroxid imprägnierten Aktivkohle beim ersten Mal zu befüllen. Imprägnierte Aktivkohle eignet sich gut für die Abscheidung von NMKW, Abscheidung von Gerüchen, organischen Schwefelverbindungen und zusätzlich Schwefelwasserstoff.

Container-Filter
Für den Zeitraum von ca. 6 Monaten sind Versuche mit einem Container-Filter (transportabler AKF mit einer Aktivkohlemenge von 7,5 t) vorgesehen. Der Containerfilter ist auf einen Abluftvolumenstrom von 30.000 Nm^3/h ausgelegt, das heißt eine Trocknerlinie wird im Teillastbetrieb gefahren. Die Abluft wird über die bestehenden Kamine abgeleitet. Über einen Zeitraum von ca. 6 Monaten sollen verschiedenen Aktivkohlen getestet werden.

Testanlagen
An einem Abluftvolumenstrom von ca. 300 m^3/h, der vor dem AKF abgezweigt wird, sollen Versuche mit verschiedenen Testanlagen durchgeführt werden. Bei den Test-Anlagen handelt es sich um AKF und UV-C Anlagen im Labormaßstab.

Die Ergebnisse hieraus bilden die Entscheidungsgrundlage, ob der Einsatz einer UV-C-Anlage ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist.

UV-C-Anlage optional
Je nach den Ergebnissen der Testanlage soll eine UV-C Anlage installiert werden. Die UV-C-Anlage könnte sich ggf. positiv auf die Standzeit des AKF und das Methanabscheidevermögen auswirken. Sie soll jedoch nur errichtet werden, wenn sich deren Wirksamkeit und Erfordernis im Rahmen des Erprobungs- und Testbetriebes herausstellt.

Zusammenfassung
Um einen genehmigungskonformen Betrieb zu erreichen und die im Bescheid vom 08.10.2018 festgelegten Emissionsgrenzwerte einhalten zu können, ist die beantragte Nachrüstung von Komponenten zur Abluftreinigung und der Versuchs- und Probebetrieb erforderlich.

3.
Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Stellen beteiligt:

- Gemeinde Zolling
- Gemeinde Haag a. d. Amper
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Kreisbrandrat Danner
- Wasserwirtschaftsamt München
- Landratsamt Freising
    - Fachabteilung Gesundheitsamt
    - Sachgebiet 41 (Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft)
    - Sachgebiet 41 (Staatliches Abfallrecht)
    - Sachgebiet 41 (Technischer Umweltschutz)
    - Sachgebiet 42 (Untere Naturschutzbehörde)
    - Sachgebiet 43 (Bauamt)

4.
Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, in der Regel aber Auflagen und Bedingungen vorgeschlagen.

Die Gemeinde Zolling hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

5.
Der Antragsteller hat am 10.08.2020 eine Bohranzeige gem. Art. 30 BayWG für die geplanten Erdarbeiten und die Pfahlgründungen gestellt. Das Wasserwirtschaftsamt München hat mit Schreiben vom 24.08.2020 das erforderliche Einvernehmen unter Auflagen erteilt (Schreiben des Landratsamtes Freising, Wasserrecht, Az.: 41-6421-1-Zolling-Br vom 24.08.2020).

6.
Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG wurde mit Bescheid vom 09.10.2020, Az.: 41-1711/2-20-2 erteilt.

7.

Der Antragsteller hatte vor Bescheiderlass Gelegenheit, sich zum Bescheidsentwurf zu äußern.

II. Gründe

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Freising ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

2. Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

Die Klärschlammtrocknungsanlage ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummern 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Das geplante Vorhaben unterfällt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach §§ 4, 16 BImSchG.

Die Testanlagen sind im Genehmigungsantrag nachrichtlich aufgeführt. Aus der Sicht des Landratsamt Freising sind die Testanlage als Versuchsanlage im Sinne des § 1 Abs. 6 der 4. BImSchV einstufen. Der Antragsteller sieht für die Testanlage den Zeitraum von weniger als 12 Monaten vor.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung des Antrages und der Unterlagen konnte antragsgemäß abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 BImSchG), da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere Gestattungen nach Maßgabe des § 13 BImSchG mit ein, insbesondere die Baugenehmigung nach Art. 55 Bayerische Bauordnung (BayBO) für die baulichen Anlagen.

3. Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung aller Genehmigungs-voraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt ist.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das ergibt sich aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

Soweit die Anlage ordnungsgemäß errichtet und unter Berücksichtigung der von uns genannten Immissionsschutzauflagen betrieben wird, ist davon auszugehen, dass die sich aus § 5 Abs. 1 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten für genehmigungsbedürftige Anlagen als erfüllt zu betrachten sind.

3.1 Betreiberpflichten

Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden eingehalten. Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels Auflagen und Bedingungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

3.1.1 Lärmimmissionen

Die im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Abluftreinigung zusätzlichen Komponenten und die Änderungen im Betriebsgeschehen (z.B. Aktivkohleanlieferung/-abholung etc.) wurde vom TÜV Süd in der Stellungnahme (Nr. 3302589_Stellungnahme_Änderung vom 11.08.2020) untersucht.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmemissionen zu erwarten sind. Die von der Änderung verursachten Geräuschpegel unterschreiten an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A). Unzulässige Maximalpegel können beim bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

3.1.2 Luftreinhaltung

Die im immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 08.10.2018 unter Nr. IV.4.4.2 festgelegten *Emissionsgrenzwerte* und die unter Nr. IV.4.4.3 genannten *Anforderungen an die Ableitung von Abgasen* werden nicht geändert. Die relevanten Parameter wie Abgastemperatur, Schornsteindurchmesser, auftretende Abgasvolumenströme und maximal zulässige Emissionen wurde im Gutachten vom 08.11.2017 des TÜV (Bericht-Nr. F17/416-IMG-A und F17/416-IMG-B) als Worst-Case berücksichtigt. Eine erneute Immissionsprognose ist daher nicht notwendig.
Um einen genehmigungskonformen Betrieb zu erreichen und die im Bescheid vom 08.10.2018 festgelegten Emissionsgrenzwerte einhalten zu können, ist die Nachrüstung von Komponenten zur Abluftreinigung erforderlich.

Dem Genehmigungsantrag liegt eine gutachterliche Stellungnahme des TÜV-Süd zur Luftreinhaltung bei (3293244_Stellungnahme_KS_Zolling vom 13.08.2020), die diese neuen Komponenten bewertet.

Der Gutachter bestätigt, dass der vorgesehene Einsatz von AKF (je Trocknerlinie wird ein Aktivkohleabsorber mit 40 t Aktivkohle installiert) zur Abscheidung langkettiger organischer Stoffe sowie Geruchsstoffe aus Abgasströmen, wie sie in der Abluft der Klärschlammtrocknung aufgrund von Analysenergebnissen zu erwarten sind, dem Stand der Technik entspricht. Es ist daher von der Einhaltung des festgelegten Grenzwertes für Geruch auszugehen.

Bei den bisher durchgeführten Geruchsmessungen wurde auch die Einhaltung des Gesamt-C von 20 mg/m^3 überprüft. Hier traten bei einem Teil der Messungen Überschreitungen auf, hauptsächlich hervorgerufen durch den Anteil an Methan. Aktivkohle weist hinsichtlich Methan keine nennenswerte Abscheideleistung auf. Methan wird nach dem jetzigen Kenntnisstand hauptsächlich aus der Aspirationsluft (Abluft aus dem Annahmebunker, Lagersilo und Vorlagebehälter) erwartet. Diese verteilt sich normalerweise auf beide Trocknerlinien. Die Anlage wurde aufgrund der auftretenden Geruchsemissionen bei den durchgeführten Messungen nur im Teillastbetrieb und mit einer Trocknerlinie gefahren. Es wird davon ausgegangen, dass sich beim Betrieb beider Trocknerlinien und unter Vollastbetrieb (also ca. 62.000 Nm3/h tr. Abgas je Trocknerlinie) der Methangehalt im Abluftvolumenstrom entsprechend reduziert und der Gesamt-C eingehalten werden kann. Sollte es hier Probleme geben, können Maßnahmen ergriffen werden wie die Installation einer UV-C-Anlage.
Die Beladezeit der AKF und des Containerfilters wurden abgeschätzt. Um den rechtzeitigen Austausch sicherzustellen wird der Betreiber betriebsinterne olfaktometrische Überwachungen und Messungen durchführen. Die Eigenüberwachung ist an die zu erwartenden Standzeiten der AKF angepasst.

Aus der fachlicher Sicht sind die Ausführungen des TÜV plausibel.

3.1.3 Störfallverordnung/ Allgemeine Anlagensicherheit

Die geplante KSTA fällt aufgrund der auf dem Betriebsgelände gehandhabten und gelagerten Stoffen und Mengen nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung).
Der Schutz von Arbeitnehmer, Nachbarschaft und Allgemeinheit wird durch Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sichergestellt.

3.1.4 Abfallwirtschaft

Durch die geplante Änderung fällt zusätzlich Aktivkohle in einer Menge von ca. 500 t/a an. Die anfallende Aktivkohle wird dem Abfallschlüssel 15 02 03 (Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen) zugeordnet. Eine Regeneration durch den Hersteller ist anzustreben. Sollte dies nicht möglich sein, ist die AK einer thermischen Verwertung zuzuführen.

3.1.5 Sparsame und effiziente Energieverwendung

Es wird gutachterlich festgestellt, dass mit dem vorgesehenen Anlagenkonzept nach derzeitigem Kenntnisstand die Energie sparsam und effizient genutzt wird.

4. Begründung der Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer III. dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen sind zudem geeignet, um die geforderten Voraussetzungen des § 6 BImSchG zu erfüllen und erforderlich, da es keine milderen, den Anlagenbetreiber weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der Auflagen zu erreiche. Ferner stehen die mit der Erfüllung der Maßgaben verbundenen Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die im Bescheid vom 08.10.2018 unter Nr. IV.4 genannten Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz behalten weiter ihre Gültigkeit außer in den aufgeführten Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz wird etwas Anderes bestimmt.

5. Begründung der Zwangsgeldandrohung

Um dem Bescheid Nachdruck zu verleihen, waren für den Fall des Nichtbefolgens Zwangsgelder in der festgesetzten Höhe anzudrohen (Art. 29, 30, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)).
Die Androhung des Zwangsgeldes ist ein Leistungsbescheid. Das Zwangsgeld wird ohne weiteren Bescheid fällig und kann solange und so oft erhoben werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist.

6. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6 und Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes i. V. mit Tarifnummern 8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.1.3, 8.II.0/1.3.1 und 8.II.1.3.2 des Kostenverzeichnisses in der derzeit gültigen Fassung.
Die Höhe der Gebühr errechnet sich aufgrund der angegebenen Investitionskosten von 3.158.500,00 € bzw. davon reine Baukosten in Höhe von 200.500,00 €.

Die genaue Berechnung der Gebührenhöhe ist aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich.

Tarif-Nummer nach dem Bayerischen Kostenverzeichnis	**Art der Berechnung**	**errechneter Betrag**
8.II.0/1.1.2 und 8.II.0/1.1.3	bei einer Investitionssumme von mehr als 2.500.000,-- € bis 25.000.000 € → 11.250,00 € zuzüglich 3 ‰ der 2.500.000,00 € übersteigenden Kosten	13.224,30 €
8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.II.1/1.24.1.1	Kosten für die im Wege der Konzentrationswirkung mit erteilte Baugenehmigung, reduziert auf 75 %	300,15 €
8.II.0/1.3.2	Erhöhung für die Prüffelder Wasserwirtschaft u. Technischer Immissionsschutz (Rahmen von 250,00 € bis höchstens 2.500 € je Prüffeld) hier: für Wasserwirtschaft für Technischen Immissionsschutz	 250,00 € 2.340,00 €
Gesamtsumme		**16.114,45 €**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München

(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Freundliche Grüße

Peichl Silvia